

Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW: 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304/SGV. NW. 790), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), - SGV. NW. 610 – hat der Rat der Stadt Wuppertal am 12. Juli 1976 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der im Rettungsdienst eingesetzten Krankenkraftwagen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarztwagen; Notarztwagen sind besonders ausgestattete Rettungswagen, in denen ein Arzt für Notfallpatienten tätig wird.

(2) Die Berechnung der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Bei Fahrten von mehr als 6 Stunden Dauer werden zusätzlich Reisekosten nach den Sätzen der jeweils gültigen Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten berechnet.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anfahrt eines Krankenkraftwagens zur Abholstelle.

§ 2
Vorschuß

Fahrten, die ganz oder teilweise außerhalb des Stadtgebietes ausgeführt werden, können von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Benutzer und diejenigen, von denen er nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Unterhalt verlangen kann.

(2) Für die mißbräuchliche Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens ist der Veranlasser gebührenpflichtig.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Heranziehung und Fälligkeit

(1) Der Gebührenpflichtige wird durch einen Heranziehungsbescheid zu der Gebühr veranlagt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides an die Stadtkasse Wuppertal zu entrichten.

(2) Für Benutzer, die gesetzlich kranken- und unfallversichert sind, kann die Gebühr unmittelbar beim Versicherungsträger angefordert werden. Die Gebührenpflicht des Benutzers bleibt davon unberührt.

**§ 5
Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

**§ 6
Rechtsmittel**

(1) Gegen die Heranziehung zu Gebühren auf Grund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberstadtdirektor schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

(2) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Krankenbeförderungs- und Rettungsdienst der Stadt Wuppertal vom 20. März 1972 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. März 1975 außer Kraft.

Gebührentarif
zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal

1.	Beförderung mit Krankentransportwagen und Rettungswagen		
1.1	Fahrten innerhalb des Stadtgebietes		
1.1.1	Fahrt von der Abholstelle zum Ziel		70,-- DM
1.1.2	Wie 1.1.1: Bei zwei Benutzern	je Benutzer	42,-- DM
1.1.3	Wie 1.1.1: Bei drei und mehr Benutzern	je Benutzer	36,-- DM
1.1.4	Weiter- oder Rückfahrt vom Ziel aus		52,-- DM
1.1.5	Wie 1.1.4: Bei zwei und mehr Benutzern	je Benutzer	36,-- DM
1.2	Fahrten, die ganz oder teilweise außerhalb des Stadtgebietes ausge- führt werden		
1.2.1	Je Tarifkilometer der Deutschen Bundesbahn (ab Bahnhof Wuppertal- Elberfeld) mindestens jedoch die Gebühr zu 1.1.1 und 1.1.4		3,60 DM
1.2.2	Bei zwei und mehr Benutzern: Je Tarifkilometer der Deutschen Bundesbahn (ab Bahnhof Wuppertal- Elberfeld) mindestens jedoch die Gebühr zu 1.1.2 je Benutzer	je Benutzer	2,10 DM
1.2.3	Für Rücktransporte von Benutzern: zusätzlich zu den Gebühren nach 1.2.1 und 1.2.2	je Benutzer	52,-- DM
1.3	Pauschalgebühren		
1.3.1	Für Fahrten zur Lungenheilstätte Aprath und zur Stiftung Tannenhof Remscheid- Lüttringhausen gelten die Gebühren zu 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3; für Rückfahrten die Gebühren zu 1.1.4 und 1.1.5		
1.3.2	Hin- und Rückfahrten zum bzw. vom Rheinischen Landeskrankenhaus Langen- feld für einen Benutzer		176,-- DM
	Bei mehreren Benutzern	je Benutzer	94,-- DM

2.	Einsatz des Notarzwagens		
2.1	Innerhalb des Stadtgebietes		
2.1.1	Einsatz mit Beförderung eines Benutzers mit Krankenkraftwagen		257,-- DM
2.1.2	Einsatz ohne Beförderung		150,-- DM
2.1.3	Einsatz mit Beförderungen mehrerer Benutzer mit Krankenkraftwagen	je Benutzer	150,-- DM
2.1.4	Einsatz für zwei Personen ohne Beförderung	je Person	75,-- DM
2.1.5	Einsatz für drei Personen ohne Beförderung	je Person	50,-- DM
2.2	Einsatz innerhalb bzw. außerhalb des Stadtgebietes mit Beförderung, die ganz oder teilweise außerhalb des Stadtgebietes ausgeführt wird		
2.2.1	Je Tarifikilometer der Deutschen Bundesbahn (ab Bahnhof Wuppertal-Elberfeld) mindestens jedoch die Gebühr zu 2.1.1		4,50 DM
2.2.2	Wie 2.2.1: Bei mehr als einem Benutzer mindestens jedoch die Gebühr zu 2.1.3 je Benutzer	je Benutzer	2,60 DM
3.	Besondere Leistungen		
3.1	Wartezeit Die erste Viertelstunde ist gebührenfrei. Für jede angefangene halbe Stunde danach beträgt die Gebühr		26,-- DM
3.2	Zuschlag für Desinfektion oder besondere Reinigung eines Krankenkraftwagens		18,-- DM
3.3	Benutzung von Wiederbelebensgeräten in Krankentransportwagen und Rettungswagen (z. B. Orospirator, Sauerstoffbehandlungsgerät, Pulmotor) je angefangene Stunde		18,-- DM
4.	Sonstige Gebühren		
	Mißbräuchliche Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens		105,-- DM

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal vom 12.07.1976, „Der Stadtbote“ Nr. 214 vom 28.07.1976

1. Änderung vom 07.07.1977, „Der Stadtbote“ Nr. 237 vom 15.07.1977

2. Änderung vom 22.06.1979, „Der Stadtbote“ Nr. 276 vom 29.06.1979